



Satzung der MTB Freunde Schlappe Wade Großenhausen am Spessart e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MTB Freunde Schlappe Wade Großenhausen am Spessart e. V. und hat seinen Sitz in 63589 Linsengericht-Großenhausen.
- (2) Er wurde am 14. Januar 2011 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Abhaltung des Trainingsbetriebs und Durchführung von Ausfahrten mit dem Mountainbike.
 - b) Förderung der Kommunikation der Mitglieder und zu anderen Vereinen der Region.
 - c) Durchführung von Schulungen und Seminaren.
 - d) Die Förderung des Mountainbikeradsports in der Region „Am Spessart“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Eintritt, Austritt, Abschluss, Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen vor Schluss des Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Jedes Mitglied unterstützt den Verein mit seinem Mitgliedsbeitrag. Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und beschließt die Richtlinien, nach denen der Verein geführt wird. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Datum, Ort und Tagesordnung werden vom Vorstand unter Absprache mit den Mitgliedern festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder per eMail an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll wörtlich niedergelegt. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit), Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (5) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einen Kassenwart und Beisitzern in erforderlicher Anzahl.

- (2) Der Vorstand organisiert und verwaltet den Verein und entscheidet über die finanzielle Planung, er beruft die Mitgliederversammlungen ein und bereitet diese vor.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden und der Kassenwart. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 7 Auflösungsbestimmung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Mountainbikesports. Die begünstigte juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft hat die empfangenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Großenhausen, 14. Januar 2011